

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Bearbeiter: Heinrich Hack

Telefon: 04392 - 91 30 97 1

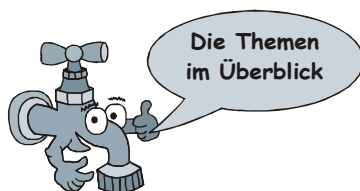
Telefax: 04392 - 91 30 97 9

eMail: h.hack@ingus-net.de

Datum: 25. September 2014

Rundschreiben 4 / 2014

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“



1. Frühe Maisernte für Zwischenfrüchte nutzen!
2. Feldrandlagerung von Silage und Festmist
3. Umsetzung des Greenings
4. Welche Fristen sind zu beachten?

1. Frühe Maisernte für Zwischenfrüchte nutzen!

Nach einer frühen Maisernte und mildem Herbstwetter ist gerade bei hohem Maisanteil in der Fruchtfolge eine Zwischenfrucht zu empfehlen.

- Zwischenfrüchte
- binden Nährstoffe,
 - verbessern die Bodengare,
 - fördern das Bodenleben,
 - bilden Humus und
 - schützen vor Erosion.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Ende September bis Mitte Oktober) bietet sich der Einsatz von Grünroggen sowie Gemengen mit Bestandteilen an Welschem Weidelgras, Winterwicke und Inkarnatklée zur Winterbegrünung an (z.B. Landsberger Gem.). Düngemaßnahmen sind nach Dünge-VO nicht erlaubt. Eine intensive Bodenbearbeitung sollte vermieden werden, sie fördert unnötig weitere Stickstoff-Freisetzung. Bei der Aussaat mit Schleuderstreuer können durch

Anwalzen die Stoppeln zerstört (Zünslerbekämpfung) und der Feldaufgang verbessert werden.

In **Wasserschutzgebieten** ist eine ganzjährige Begrünung vorgeschrieben. Nach spät räumenden Kulturen wie Mais ist auch eine Bodenruhe zulässig, allerdings nicht ausgleichsfähig. Die Aussaat von Zwischenfrüchten nach Mais muss bis zum **10. Oktober** erfolgen.

Ausgleichszahlungen für eine aktive Begrünung im WSG nach Mais:

- Begrünung durch **Drillsaat**: **127,90 €**
- Begrünung durch **Schleuderstreuer**: **99,70 €**

2. Feldrandlagerung von Silage und Festmist

Die Lagerung von Silage und Festmist (nicht Geflügelkot) ist nur in **Ausnahmefällen** am Feldrand erlaubt (keine Ausnahmegenehmigung für Biogasanlagen). Dabei sind verschiedene Auflagen, insbesondere in Bezug auf den Gewässerschutz, einzuhalten. Vorrangig muss die Belastung der Gewässer durch Gärrest, Sickersäfte, Jauche und verunreinigtes Regenwasser unterbunden werden. So darf z.B. nicht auf sehr sandigen oder drainierten Flächen, in Senken oder dicht an Gewässern gelagert werden. Der TS-Gehalt sollte größer 32 % sein.

Zudem ist die Zwischenlagerung bei Silage auf 6 Monate und bei Mist auf 4 Wochen (ohne Abdeckung) bzw. 3 Monate (mit Abdeckung) begrenzt. Innerhalb von 5 Jahren darf der gleiche Lagerplatz nicht wieder verwendet werden.

Sollte eine Feldrandlagerung nicht zu vermeiden sein, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an unser Büro.

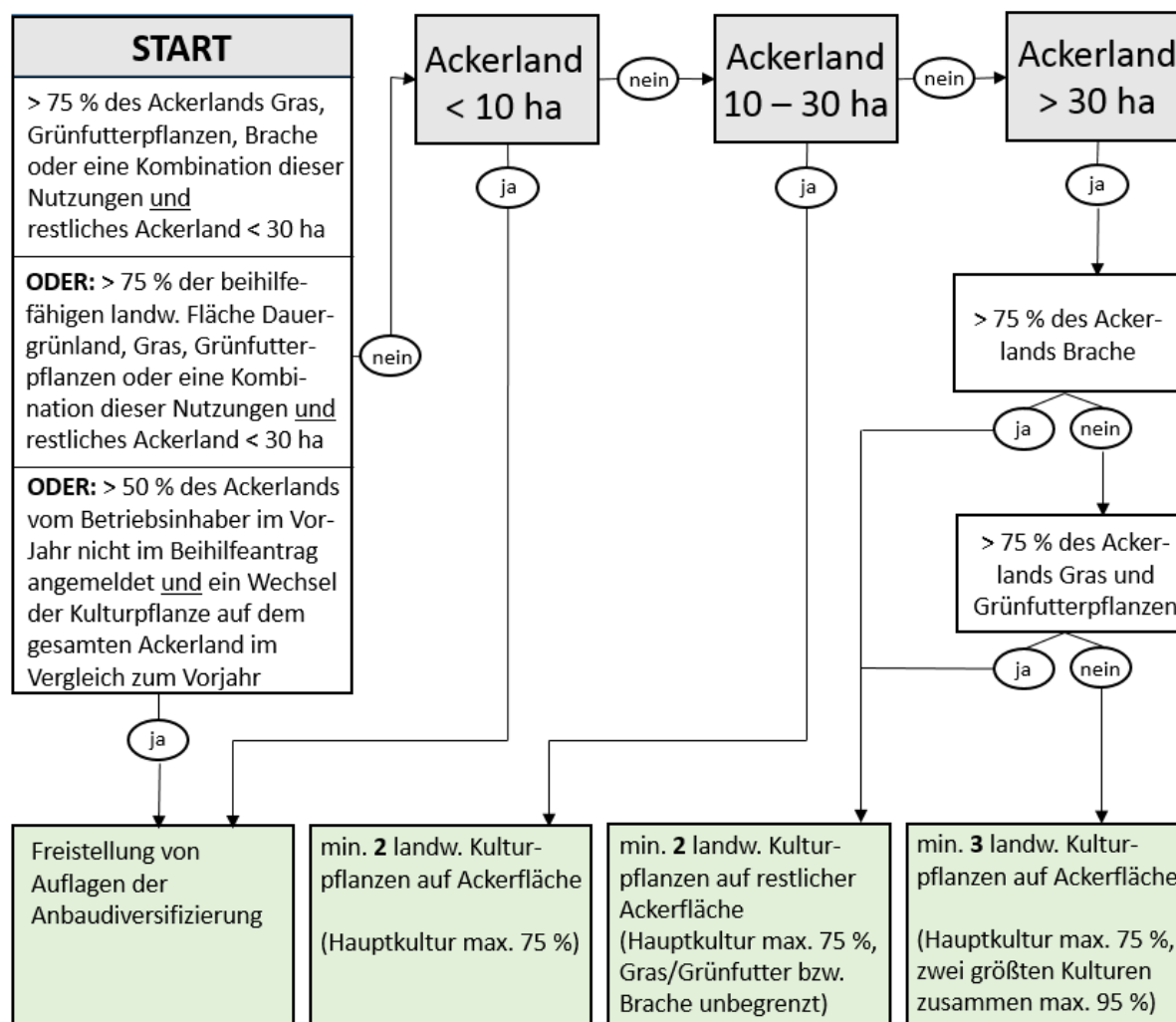
3. Umsetzung des Greenings

Das sogenannte „Greening“ wird in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung geregelt. Da die Zustimmung des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch aussteht, sind alle Informationen bezüglich des Greenings als **vorläufig** zu betrachten! Diesen Aspekt sollten Sie unbedingt bei der Verwendung der nachstehenden Informationen zwecks Anbauplanung beachten, um gegebenenfalls flexibel auf Veränderungen reagieren zu können.

Grundsätzlich setzen sich die Auflagen für die Zahlung der „Greening-Prämie“ aus drei Abschnitten zusammen:

Abschnitt 1 Anbaudiversifizierung:

Prüfen Sie anhand folgender Grafik, inwieweit Sie von den Auflagen betroffen sind:



Berechnungsbasis sind die Kulturen im Zeitraum vom **01. Juni bis zum 15. Juli** des jeweiligen Jahres!

Zu **landwirtschaftlichen Kulturpflanzen** zählen auch Brache, Gras und Grünfütterpflanzen. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen!

Als **Grünfütterpflanzen** gelten alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Abschnitt 2 Dauergrünland:

- Dauergrünland in FFH-Gebieten darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden!
- Sonstiges Dauergrünland ist nur noch mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde in Ackerland umwandelbar.

Abschnitt 3 Flächennutzung im Umweltinteresse:

Ab dem 1. Januar 2015 müssen Betriebe mit mehr als **15 ha** Ackerland min. **5 %** des Ackerlands als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ ausweisen. Zur Prüfung, inwieweit diese sogenannte Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf ihrem Betrieb durch bereits existierende Landschaftselemente abgedeckt wird, kann unter www.elsa.schleswig-holstein.de ein extra hierfür eingerichtetes Summenblatt (unter: Antragsdokumente 2014/ Flächenangaben/

Nutzungsnachweis → „Summen ÖVF“) eingesehen werden. Die Landschaftselemente, welche sich in Ihrem Besitz befinden und auf bzw. an Ihrer **Ackerfläche** liegen, werden hier bereits mit den korrekten Faktoren angerechnet (z.B. Knicks/Gräben mit Faktor 2). Bitte bedenken Sie hierbei, dass bei der automatischen Berechnung dennoch Fehler auftreten können, z.B. bei unklaren Besitzverhältnissen (Verbandsgräben).

Im Anschluss können Sie planen, ob neben den Landschaftselementen zusätzlich **Puffer-, Feldrand- oder Waldrandstreifen sowie Brachflächen** angerechnet werden sollen. Diese müssen Sie bereits **in diesem Herbst** anlegen!

Darüber hinaus können **Leguminosen** (Hauptfrucht 2015) oder **Untersaaten und Zwischenfrüchte** (Aussaat Sommer bzw. Herbst 2015) als ÖVF angerechnet werden. Diese müssen Sie dann im **Sammelantrag 2015** angeben.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen zusätzlichen Greening-Möglichkeiten mit ihren Anrechnungsfaktoren und den zu beachtenden Anforderungen als Planungshilfe nach derzeitigem Wissensstand aufgelistet:

Ökologische Vorrangfläche	Faktor	Anforderungen
Brache	1	<ul style="list-style-type: none"> Keine landwirtschaftliche Nutzung im Antragsjahr Ab 1. August des Antragsjahres Vorbereitung und Aussaat einer Winterung möglich (Ernte darf erst im Jahr darauf erfolgen!)
Feldrandstreifen	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1-20 m Weitere Auflagen siehe Brache
Pufferstreifen/ Streifen an Waldrändern	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1-10 m Pufferstreifen: Parallel zu Gewässern nach dem Ufervegetationsstreifen (wenn Ufervegetationsstreifen breiter als 10 m kein Pufferstreifen möglich) Beweidung/Schnittnutzung erlaubt, sofern Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt Ab 1. August des Antragsjahres Vorbereitung und Aussaat einer Winterung möglich (Ernte darf erst im Jahr darauf erfolgen!)
Zwischenfruchtanbau	0,3	<ul style="list-style-type: none"> Mischung aus min. 2 Kulturpflanzen (siehe Anlage 3 der Direktzahlungen – Durchführungsverordnung) Wichtig: kein Getreide! Max. Anteil von 60 % der Samen einer Art in der Mischung Max. Anteil von 60 % der Grassamen in der Mischung
Untersaat	0,3	<ul style="list-style-type: none"> Ausschließlich aus Gräsern
Stickstoffbindende Pflanzen	0,7	<ul style="list-style-type: none"> Arten siehe Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Wir empfehlen, das Greening im Sinne des Wasserschutzes umzusetzen, dies gilt besonders für die Wasserschutzgebiete. Vorrangig sollten **Pufferstreifen** und **Brachflächen** angelegt oder **Zwischenfrüchten** bzw. **Untersaaten** angebaut werden. Bitte verzichten Sie möglichst auf den Anbau von Leguminosen, denn diese hinterlassen viel Stickstoff im Boden, der über Winter ausgewaschen werden kann. Auf jeden Fall sollte nach Leguminosen ein Zwischenfrucht- oder Rapsanbau ohne zusätzliche Düngung erfolgen.

Achtung: Feldrandstreifen, Pufferstreifen und Streifen an Waldrändern dürfen nicht mit Brache kombiniert werden oder die Maximalbreite überschreiten, sonst wird die gesamte Fläche als Brache mit dem Faktor 1 bewertet.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

01. Oktober: Beantragung von Flächen für den Vertragsnaturschutz wie z.B. die Maßnahme „**Ackerlebensräume**“. Bei Fragen dazu, rufen Sie uns gerne an.

10. Oktober: Ausschlussfrist für die Beantragung einer **Verschiebung der Ausbringungs-Sperrfrist** nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung. Gilt nicht für Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG).

Die Sperrfrist beginnt dann:

- auf Ackerflächen statt am 01. November bereits am **15. Oktober**,
- auf Grünland statt am 15. November bereits am **01. November**.

Im Frühjahr 2013 kann dafür bereits am **16. Januar** wieder Gülle gefahren werden. Die Anträge sind bei der zuständigen Außenstelle des LLUR einzureichen (erhältlich dort oder bei uns).

01. Februar: Fristende für die Einreichung des **Ausgleichsantrags** beim Wasserversorgungsunternehmen für die **WSG Itzehoe und Neumünster**. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Hinweis für die **Referenzbetriebe**: Bitte schicken Sie uns Ihre **ausgefüllte Ackerschlagkartei** (blaues Buch) sobald wie möglich zurück. Je früher wir die Daten erhalten, desto schneller können wir die neue Düngeplanung durchführen. Sie können dann den Düngereinkauf frühzeitig planen und evtl. von geringeren Düngerpreisen profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Hack